

dung von wahren, ernstern Christen. Der Weg zur Heiligkeit, auf den P. Faber in den eingangs angeführten Worten hinweist, fällt mit der von Hock empfohlenen Uebung zusammen.

Kirchenaustritt und Wiederveröhnung.

Von P. Gerard Desterle O. S. B., St. Joseph, Coesfeld i. W.

Ein eifriger Seelsorger erzählte gelegentlich von den vielen Kirchenaustritten, die nach der Revolution in der Großstadt, wo er wirkte, systematisch betrieben wurden. Manchmal kommt es nun vor, daß solche den Anschluß an die Kirche wieder suchen, z. B. anläßlich der Heirat mit einer katholischen Braut. So mußte der Pfarrer folgenden Fall zu berichten:

Ein Mann, der aus der Kirche ausgeschieden war, wollte sich der katholischen Braut zuliebe kirchlich trauen lassen. Der Seelsorger machte ihn auf die Folgen des vollendeten Kirchenaustrittes aufmerksam und erbot sich, vom Ordinariate die nötigen Vollmachten für die Wiederaufnahme in den Schoß der Kirche zu erbitten. Eines Tages kam nun der Bräutigam und erklärte, er habe bereits bei einem andern Geistlichen gebeichtet. Damit gab sich der Pfarrer nicht zufrieden. Um den Heiratskandidaten von der Exkommunikation loszusprechen und mit der Kirche feierlich zu versöhnen, bestellte ihn der Pfarrer auf einen bestimmten Tag, auf eine bestimmte Stunde zu einem bestimmten Beichtstuhl. Nach der Beichte und Wiederveröhnung sollte sofort die Trauung stattfinden. Doch das Brautpaar kam nicht.

Diese Erzählung gab mir Anlaß zu zwei Fragen:

I. Welche kirchliche Strafe zieht der Austritt aus der Kirche nach sich?

II. Wie muß oder wie kann der Wiedereintritt (die Versöhnung) stattfinden?

I.

Welche Strafe zieht der Austritt aus der Kirche nach sich?

Ich betrachte in dieser Abhandlung nur den formellen, vor dem Pfarrer oder dem Standesbeamten erklärten Austritt aus der Kirche. Fälle, wo es sich bloß um den tatsächlichen Abfall von der Kirche handelt, finden in der Lösung unseres Falles ihre entsprechende Beantwortung.

Der Austritt aus der Kirche läßt sich verschieden denken: Entweder schließt sich der Austretende einer häretischen Sekte an; dann wird er haereticus; oder er wirft das ganze Christentum über Bord; in diesem Falle wird er apostata genannt; oder endlich, er trennt

sich nur vom Gehorjam gegen den Papst oder der kirchlichen Gemeinschaft, dann trifft ihn die kirchliche Strafe als einen schismaticus (can. 1325, § 2). Nach can. 2314, § 1 und 2, ist für alle drei Vergehen (haeresis, apostasia, schisma) pro foro interno dieselbe Strafe festgesetzt, nämlich die excommunicatio speciali modo Sedi Apostolicae reservata.

Schwieriger ist die Frage:

II.

Wie muß oder wie kann die Wiederaufnahme in die Kirche stattfinden?

Wir scheiden zunächst die Statuten der einzelnen Diözesen aus. Der Ordinarius loci kann nach seinem Gutdünken bestimmen, in welcher Form die Aufnahme in die Kirche zu geschehen hat; er kann festsetzen, daß sie im äußeren Forum vorgenommen werden muß. — Hier kommt nur das ius commune in Betracht. Wie gestaltet sich nach den Bestimmungen des neuen Kirchenrechtes die absolutio a censura contracta propter haeresim vel apostasiam aut schisma? Muß der Fall in foro externo abgewickelt oder kann er nach Umständen in foro interno erledigt werden?

Ein dreifacher Weg zur Wiederversöhnung scheint mir offen zu sein: Den ersten Weg zeichnet can. 2314, § 2, vor: Absolutio ab excommunicatione de qua in § 1, in foro conscientiae impertienda, est speciali modo Sedi Apostolicae reservata. Si tamen delictum apostasiae, haeresis vel schismatis ad forum externum ordinarii loci quovis modo deductum fuerit, etiam per voluntariam confessionem, idem Ordinarius, non vero Vicarius Generalis sine mandato speciali, resipiscentem, praevia abiuratione iuridice peracta aliisque servatis de iure servandis, sua auctoritate ordinaria in foro exteriori absolvere potest; ita vero absolutus, potest deinde a peccato absolvi a quolibet confessario in foro conscientiae. Abiuratio vero habetur iuridice peracta, cum fit coram Ordinario loci vel eius delegato et saltem duobus testibus.

Nach diesem Paragraphen ist die Lösung unseres Falles folgende: Ein von der Kirche Ausgeschiedener bittet den Pfarrer oder den Beichtvater um Wiederaufnahme in die Kirche. Der Schuldige oder der Pfarrer, bezw. der Beichtvater, berichtet den Fall an das Ordinariat mit dem Ersuchen, der Bischof oder sein Delegierter möchten den Schuldigen in foro externo nach den geltenden Rechtsgrundsätzen von der Zensur absolvieren. Ist die absolutio pro foro externo erteilt, dann ist in foro interno jeder Beichtvater zuständig. Dieser Weg ist der sicherste. Er wurde durch Dekret des heiligen Offiziums vom 19. Februar 1916 (Acta Apostolicae Sedis VIII, 61) den Bischöfen empfohlen, welche um Vollmachten für die Wiederaufnahme von Häretikern und Apostaten einkamen. Dieser Weg

ist der sicherste, weil die Angelegenheit sowohl in foro externo wie interno geregelt wird.

Ueber die verschiedenen Absolutionsformeln und -möglichkeiten vgl. Linzer „Quartalschrift“ 70., 736, Anm. 1, und 737, Anm. 5, wo die Ansicht Hollwecks (§ 43 nota 6) nicht in allem richtig wieder gegeben ist.

Eine zweite Lösung bietet can. 2251. Si absolutio censurae detur in foro externo, utrumque forum afficit; si in interno, absolutus, remoto scandalo, potest uti talem se habere etiam in actibus fori externi; sed nisi concessio absolutionis probetur aut saltem legitime praesumatur in foro externo, censura potest a Superioribus fori externi, quibus reus parere debet urgeri, donec absolutio in eodem foro habita fuerit.¹⁾

Wenden wir diesen Kanon auf unseren Fall an. Der Pfarrer oder der Beichtvater werden von einem Pönitenten um die Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft ersucht. Der Schuldige bittet aber um eine möglichst geheime Wiederverföhnung ohne die kirchlichen Formalitäten, oder der Pfarrer hält eine feierliche Aufnahme nicht für angebracht. Was tun? Der Beichtvater oder der Pfarrer kommen in Rom oder beim Ordinarius um die Vollmacht ein, absolvendi in foro interno a censura speciali modo Sedi Apostolicae reservata. Die den Bischöfen von der Pönitentiarie pro foro interno gewährten Fakultäten wurden durch das Dekret der Konsistorialkongregation vom 25. April 1918 (Acta Apost. Sedis X, 190 ssq.) nicht kassiert. Hat der Pfarrer die Vollmacht zu absolvieren erlangt, so kann er den Schuldigen in foro interno von der Zensur absolvieren, und in foro externo als absolviert ansehen, solange das Ordinariat keine Schwierigkeiten macht. Anders, wenn der Beichtvater absolviert. Der Pönitent oder der Beichtvater müssen den Pfarrer von der erteilten Absolution benachrichtigen, damit der Seelsorger den Schuldigen zum Tisch des Herrn hinzutreten und im Todesfalle des kirchlichen Begräbnisses teilhaftig werden läßt.²⁾

¹⁾ Die Absolution in foro interno wurde auch im alten Rechte manchmal als pro foro externo geltend angesehen; vgl. Lezana, Summa Quaest. Reg. v. Absolutio n. 7; Linzer Quartalschrift 70., 730, Anm. 2. Nach der Entscheidung des heiligen Offiziums vom 5. August 1898 konnten die Bischöfe und deren Delegierte auf Grund der ihnen von der heiligen Pönitentiarie (also pro foro interno) verliehenen Vollmachten die Mitglieder geheimer Gesellschaften von der Zensur absolvieren, auch wenn sie notorische Mitglieder waren. Münster. Amtsbzl. 1899, S. 41; „Pastor bonus“ 11., 182.

²⁾ Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, § 33, Anm. 2, schreibt: Die seelsorgliche Praxis und die Rücksichtnahme auf das forum externum werden es wünschenswert erscheinen lassen, daß dem im Bußgerichte von einer Zensur fori externi Absolvierten ein Zeugnis gegeben werde, das dieser seinem ordentlichen Seelsorger zu präsentieren hat, damit derselbe eventuell sein Verhalten darnach einzurichten vermöge, z. B. bei Spendung von Sakramentalien, Begräbnis u. s. w. Die Praxis, alles, was dem forum externum angehört, möglichst im Bußgerichte abzumachen, hat ihr Bedenkliches und

Allerdings ist es dem Seelsorger anheimgestellt, die in foro interno erteilte Absolution zu ignorieren und den Fall dem Ordinariate zur Kenntniss zu bringen. Doch dürfte es in den seltensten Fällen der pastorellen Klugheit entsprechen, einem Bönitenten, der in foro interno seine Angelegenheit in Ordnung gebracht hat, noch in foro externo außer der Mitteilung der erlangten Absolution weitere Lasten aufzuerlegen. Unsere modernen Pastoralverhältnisse, namentlich in den Großstädten, erheischen ein Verfahren, wie es der heilige Ordensstifter Benediktus im Kapitel von dem Abte in die Worte zusammenfaßt: *Superexaltet misericordiam iudicio. In ipsa autem correptione prudenter agat, et ne quid nimis, ne dum nimis eradere cupit aeruginem, frangatur vas; memineritque calamum quassatum non conterendum; vitia prudenter et cum caritate amputet, ut viderit unicuique expedire.* Denselben Gedanken enthält can. 2214, § 2. Zudem dürfen wir nicht vergessen: Ein Bönitent, der im Beichtstuhl gut und ohne viele Formalitäten behandelt wurde, ist nach erhaltener Absolution eher bereit, in Rom persönlich oder durch den Beichtvater die nötigen Schritte zu tun.

Der anfangs erwähnte Chetassus wies mich auf einen dritten Weg, der nicht immer, aber doch in vielen Fällen meines Erachtens betreten werden kann. Bei manchen Bönitenten, z. B. Brautleuten, muß der Beichtvater oder Seelsorger nach Umständen die vorkommenden Fälle sehr rasch erledigen. Solchen Leuten steht nicht immer die Zeit zur Verfügung, öfters im Pfarrhaus vorstellig zu werden, um die Weisungen des Ordinariates entgegenzunehmen, ferner ist die Ziviltrauung bei solchen entweder bereits vollzogen, womit in den Großstädten vielfach das eheliche Zusammenleben beginnt, oder die Ziviltrauung ist schon auf einen bestimmten Tag festgelegt. Solchen Brautleuten noch Schwierigkeiten machen mit einem Refurs an das Ordinariat oder gar nach Rom, heißt manche derselben von der kirchlichen Trauung und von der Aussöhnung mit der Kirche abwendig machen, wie der Chetassus zeigte. *Periculum in mora!* Sollte hier nicht der *casus urgentior* im Sinne des can. 2254 tatsächlich gegeben sein?¹⁾ Er lautet: *In casibus urgentioribus, si nempe censurae latae sententiae exterius servari nequeant sine*

ist auch den Seelen kaum zuträglich. Sie werden sich der Schwere ihrer Verbrechen gar nicht bewußt. Sind sie dies und wahrhaft reuig gesinnt, so ist ihnen die Rekonziliation pro foro externo nicht zu schwer.

¹⁾ Mit Berufung auf diesen Kanon schreibt Leitner, Handbuch des katholischen Kirchenrechtes, S. 88, II. „In dringenden Fällen kann auch der Beichtvater die Abgefallenen absolvieren, jedoch mit der Auflage, den Befehlen der Kirche zu gehorchen.“ — Ein Beichtvater, der kraft päpstlicher Delegation von Zensuren absolvieren kann, ist nicht Superior im Sinne des can. 2254, an den der Refurs nach abgelegter Beicht und erlangter Absolution ergriffen werden kann. — *Ut quis possit publice uti absolutione, necesse est, ut de illa publice constet. Ut autem publice constare censeatur, satis est, quod publice constet illum fuisse confessum habenti potestatem.* Bucceroni⁴, Instit. Moral. II, n. 1101.

periculo gravis scandali vel infamiae, aut si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere per tempus necessarium ut Superior competens provideat, tunc quilibet confessarius in foro sacramentali ab eisdem, quoquo modo reservatis absolvere potest iniuncto onere recurrendi, sub poena reincidentiae, intra mensem saltem per epistolam et per confessarium, si id fieri possit sine gravi incommodo, reticito nomine, ad S. Poenitentiarium vel ad Episcopum aliumve Superiorem praeditum facultate et standi eius mandatis.

§ 2. Nihil impedit, quominus poenitens etiam post acceptam, ut supra, absolutionem, facto quoque recurso ad Superiorem, alium adeat confessarium facultate praeditum, ab eoque, repetita confessione saltem delicti cum censura, consequatur absolutionem, qua obtenta, mandata ab eodem accipiat, quin teneatur postea stare aliis mandatis ex parte Superioris supervenientibus.

§ 3. Quodsi in casu aliquo extraordinario hic recursus sit moraliter impossibilis, tunc ipsemet confessarius, excepto casu, quo agatur de absolutione censurae, de qua in can. 2367, § 1 (absolutio complicitis), potest absolutionem concedere sine onere, de quo supra, iniunctis tamen de iure iniungendis et imposita congrua poenitentia et satisfactione pro censura, ita ut poenitens, nisi intra congruum tempus a confessario praefiniendum poenitentiam egerit ac satisfactionem dederit, recadat in censuram.¹⁾

Diesen Kanon glaube ich eingehend erklären zu müssen, da er für die Absolution von Zensuren im allgemeinen wie besonders für unseren Fall von höchster Wichtigkeit ist. Richtig verstanden und richtig angewandt, wird er dem Beichtvater und dem Bönitenten den Weg aus vielen Schwierigkeiten und Verlegenheiten zeigen und noch manche Katholiken der Einheit erhalten, die sonst infolge langen Geduldens auf eine Losprechung, die mit allerlei Schwierigkeiten verbunden ist, den Weg zum Beichtstuhl und zur Kirche nicht mehr finden.

Als dringender Fall kann beispielsweise betrachtet werden: Die Notwendigkeit des Belebrierens, um dem Aergerniß u. s. w. vorzubeugen, Notwendigkeit des Kommunionempfanges (so z. B. feiern am Gründonnerstag bestimmte Klassen von Gläubigen ihre Osterkommunion wie Ordensleute, Kollegien, Seminarien, Pensionate. Ein Fernbleiben vom Tisch des Herrn würde sehr auffallen), ferner

¹⁾ Bezüglich eines Bruches des Briefgeheimnisses wurde an die heilige Bönitentiarie die Anfrage gerichtet: *Utrum tuta conscientia doceatur et in praxim deducatur, ut quidam volunt, propter hodiernum periculum ne aperiantur epistolae a potestate civili, non requiri ut epistola ad Summum Pontificem dirigatur in casibus urgentioribus, vel quando adiri nequit papa.* Die Antwort der heiligen Bönitentiarie vom 9. November 1888 lautete: Negative, cum in precibus nomina et cognomina sint suppressenda (Bucceroni, *Euchiridion Morale*, p. 404).

der Empfang des Ehe- und Wehesakramentes, der nicht ohne Aergernis oder Diffamation verschoben werden kann.¹⁾ Das Belehren der heiligen Messe, eine bevorstehende Trauung u. s. w. genügen an und für sich noch nicht, wenn nicht ein schweres Aergernis oder Diffamation hinzutritt.²⁾

Einer Erklärung bedarf auch der Satz: *si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere*. Diesen Fall hatte bereits der heilige Alfons³⁾ als dringend bezeichnet, ebenso die heilige Inquisitionskongregation⁴⁾ durch Entscheidung vom 16. Juni 1897. Der Pönitent ist nach Hollweck⁵⁾ zu fragen, ob es ihm sehr schwer falle, erst in etwa einem Monat absolviert zu werden. Wenn er die Frage bejaht, so kann er sogleich die Absolution empfangen, aber er hat entweder selbst oder durch den Beichtvater schriftlich sich nach Rom zu wenden. Das *durum* ist also subjektiv zu verstehen; der Beichtvater muß auf die besonderen Verhältnisse und Anlagen des Pönitenten Rücksicht nehmen. Würde das *durum* objektiv gefaßt, dann könnte immer die Absolution gespendet werden; denn es ist nicht nur sehr hart, sondern auch sehr gefährlich, bloß einen Tag in einem solchen Seelenzustand zu verharren.

Darf nun der Beichtvater den Pönitent in einer Weise beeinflussen, daß er das Warten auf die Absolution als eine drückende Last, als wahrhaft peinlich empfindet? Gewiß. Ist es doch für einen Priester heilige Pflicht, das Beichtkind zu einem tiefen Abscheu gegen die Sünde und zu einem großen Verlangen nach der heilmachenden Gnade zu stimmen. Empfindet nun der Schuldige nach einer solchen Ermahnung den Sündenzustand als wirklich hart, dann darf die Absolution gespendet werden.⁶⁾

Quilibet confessarius: Nach Hollweck⁷⁾ spendet in diesem Falle der Pfarrer oder dessen Stellvertreter die Absolution auch *pro foro externo*; der Beichtvater nur *pro foro interno*.

¹⁾ Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, § 36, nota 3; § 275, nota 3; „Pastor bonus“ 6, 450; Noldin¹²⁾, De Sacramentis n. 386, 6.

²⁾ Hinschius, System des katholischen Kirchenrechtes, 6., 1., S. 179, Note 2 bis 4. — Der Wunsch, so bald wie möglich die heilige Kommunion zu empfangen, kann nicht ohneweiters als *casus urgentior* betrachtet werden, wie die Finger „Quartalschrift“ 73., 405, annimmt, wenn sie schreibt: „Da es sich um einen *casus urgentior* handelt — denn die Frau möchte so bald als möglich die heilige Kommunion empfangen —, so findet hier der can. 2254, § 1, seine Anwendung.“ Allerdings wird zum Wunsche nach der heiligen Kommunion leicht noch das *durum valde esse permanere in gravi peccato per tempus necessarium ad petitionem et concessionem facultatis absolvendi a reservatis* (S. C. Inquis. 16. Juni 1897) kommen, was wirklich den Tatbestand des *casus urgentior* herbeiführt.

³⁾ Theol. mor. I. VI, n. 585. Die Anfrage des Bischofs von Mende und die Antwort der Kongregation vom 16. April 1897 siehe „Pastor bonus“ 9., 435 sq.

⁴⁾ Hollweck, l. c. § 36, nota 3.

⁵⁾ L. c. Zu bemerken ist, daß die Entscheidung vom 16. Juni 1897 von *valde durum*, der can. 2254 nur von *durum* spricht.

⁶⁾ Gennari, Quistioni Theologico-Morali, p. 297 sq.

⁷⁾ L. c. § 39, nota 5; vgl. § 35, nota 4, § 32, nota 6.

Ist der Beichtvater verpflichtet, über die Gesinnung des Pönitenten sich Rechenschaft zu geben? Ohne Zweifel. Zunächst muß der Beichtvater sich vergewissern, daß der Schuldige seine Tat auch bereut; sonst ist die Absolution nichtig. Die Doktrin nimmt allerdings an, daß in Ausnahmefällen, wo die Aufrechterhaltung der Strafe den Schuldigen nur noch verstockter und unbußfertiger machen würde, die Zensur auch so behoben werden könnte. Ferner muß der Pönitent die geforderte Genugthuung leisten, wie Widerruf, Restitution, Abbitte u. dgl., oder doch das aufrichtige Versprechen geben, sie zu leisten.¹⁾

Sub poena reincidentiae. Dazu bemerkt die Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie:²⁾ „Nach der gewöhnlicheren Meinung der Theologen, welche praktisch sicher ist, tritt der Rückfall in eine frühere Zensur, ebenso wie die ursprüngliche Strafe

¹⁾ Hollwed, l. c. § 31, nota 3 bis 5.

²⁾ 1887, S. 585; vgl. Hinschius, l. c. 5, S. 148 f. und 674, 3. — Für die Absolution in casu urgentiori ist der Refers nach Rom für alle dem Apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fälle, sei es, daß sie einfachhin, sei es, daß sie in besonderer Weise reserviert sind, notwendig. Es erhellt dies ausdrücklich aus einer Antwort, welche die Inquisitionskongregation vom 17. Juni 1891 auf eine diesbezügliche Anfrage erteilte. Es war angefragt worden: „Utrum... clausula sub poena reincidentiae etc. referatur solummodo ad absolutionem a censuris et casibus speciali modo R. P. reservatis, an etiam ad absolutionem a simpliciter Papae reservatis?“ Die Kongregation antwortete: Negative ad I^{am} partem, affirmative ad II^{am} partem („Pastor bonus“ 6., 449 f.; Hollwed, l. c. § 39, Anm. 4). Anders bei der Absolution in schwerer Krankheit. Wer in lebensgefährlicher Krankheit von einer dem Papste simpliciter reservierten Zensur losgesprochen wurde, bedarf nach der Entscheidung der römischen Inquisition vom 17. Juni 1891 keines Refurses. Der Zweifel lautete: Utrum auctores moderni post const. Apostolicae Sedis (contra ius commune, c. 22 in VI^o, 5, 11; c. 13 X, 5, 39 et Rit. Rom., de poenit., tit. III., cap. I, n. 23) recte doceant, ei, qui in articulo mortis a quolibet confessario a quibusvis censuris quomocumque reservatis absolutus fuerit, tunc solummodo imponendam esse obligationem se sistendi Superiori recuperata valetudine, si agatur de absolutione a censuris speciali modo Papae reservatis, an huiusmodi recursus ad Superiorem etiam necessarius sit in absolutione a censuris simpliciter S. Pontifici reservatis? Affirmative ad I^{am} partem, negative ad II^{am} partem; iuxta resolutionem fer. IV., 28 Junii 1882 (Hollwed, l. c. § 39, Anm. 4). Der Autor läßt versehen, daß die Entscheidung im Jahre 1896 statt 1891 ergehen. Vgl. Alexholdt, Sammlung kirchlicher Erlasse für die Diözese Münster, S. 255 f.; richtig 17. Juni 1891: Hollwed, l. c. § 40, Anm. 2 und 3, und § 41, Anm. 3. — Vgl. auch die Entscheidung des heiligen Offiziums vom 16. Jänner 1892. Die Anfrage war: Quoad absolutionem censurarum specialiter reservatarum in articulo vel periculo mortis dubitatur: utrum infirmus si convalescit et onus non adimplet se praesentandi Superiori, in eandem excommunicationem reincidat, an non? Die Antwort lautete: Datur Decretum fer. IV. 19. Augusti 1891, super dubiis, quae sequuntur: An obligatio standi mandatis Ecclesiae a Bulla Apostolicae Sedis imposita sit sub poena reincidentiae, vel non. R. Affirmative ad I^{am} partem; negative ad II^{am}. („Pastor bonus“ 4., 431, VI.).

selbst, nur im Falle einer schweren Verschuldung ein. Wenden wir diese Lehre auf unseren Fall an, so ergibt sich, daß nur die schwer fündhafte Vernachlässigung der Pflicht, innerhalb eines Monates sich an den Heiligen Stuhl zu wenden, die Strafe des Rückfalls nach sich zieht. Das drücken auch die in der Entscheidung vorkommenden Worte: *Sub poena tamen reincidentiae in eandem censuram aus.* Der Rückfall ist eine Strafe; nun kennt aber das Kirchenrecht keine Strafe, wenigstens keine *poena medicinalis*, ohne Schuld, und keine schwere Strafe ohne schwere Schuld. Vergeßlichkeit also oder Unmöglichkeit, auch nur brieflich sich nach Rom zu wenden, schließen den Rückfall in die frühere Zensur aus; auch eine bloß leicht schuldbare Nachlässigkeit führt denselben noch nicht herbei. C. 22. in VI^o, 5, 11 sagt: *si contempserint praesentare und ne sic censurae illudant ecclesiasticae, decernimus in eandem censuram recidere ipso iure.*“ Can. 2218, § 2: *Non solum quae ab omni imputabilitate excusant, sed etiam quae a gravi, excusant pariter a qualibet poena tum latae tum ferendae sententiae, etiam in foro externo, si pro foro externo excusatio evincatur.*

Intra mensem saltem per epistolam et per confessarium.

Der Monat muß hier nach can. 34, § 3. 1^o, 3^o, 4^o berechnet werden: *Si tempus constet uno vel pluribus mensibus.... et terminus, a quo explicite vel implicite assignatur: 1^o Menses et anni sumantur prout sunt in calendario. 3^o Si terminus a quo non coincidat cum initio diei, primus dies ne computetur et tempus finiatur expleto ultimo die eiusdem numeri. 4^o Quod si mensis die eiusdem numeri careat, tunc pro diverso casu tempus finiatur incipiente vel expleto ultimo die mensis.*

Der terminus a quo ist beim Refurs implicite angegeben, nämlich der Moment der Absolution; dieser terminus fällt für gewöhnlich nicht mit dem Tagesanfang zusammen. Wer also am 28. Juni morgens 9 Uhr absolviert wurde, muß spätestens Mitternacht vom 28. auf 29. Juli den Refurs angetreten haben.

Wer am 31. Jänner morgens 11 Uhr die Losprechung erhielt, ist verpflichtet, nachts 12 Uhr vom 28. Februar auf 1. März sein Bittgesuch eingereicht zu haben.

Für ein Schaltjahr, wo nach dem *calendarium Romanum* der Schalttag (24. und 25.) als ein Tag gerechnet wird, ergibt sich folgendes Bild:

Absolution während:

25. I. 1924
26. I. "
27. I. "
28. I. "
29. I. "
30. I. "

Refurs nachts 12 Uhr:

26.—27. II. 1924
27.—28. II. "
28.—29. II. "
29. II.—1. III. "
29. II.—1. III. "
29. II.—1. III. "

Absolution während:

31. I. 1924

25. II. " (25. II.=24. II. biss.)

26. II. " (26. II.=25. II.)

27. II. " (27. II.=26. II.)

28. II. " (28. II.=27. II.)

29. II. " (29. II.=28. II.)

1. III. "

Refurs nachts 12 Uhr:

29. II.—1. III. 1924

24.—25. III. "

25.—26. III. "

26.—27. III. "

27.—28. III. "

28.—29. III. "

1.—2. III. "

Eine weitere Frage ist: Worauf bezieht sich saltem? Auf infra mensem, auf per epistolam oder per confessarium?

Für eine Beziehung auf infra mensem sprechen folgende Gründe:

1. Nach klassischem Latein kann saltem der Zeitbestimmung auch nachgesetzt werden. Horaz z. B. schreibt: hos sex dies saltem.

2. Die römischen Entscheidungen vom 23. Juni 1886, 17. Juni 1891 und 16. Juni 1897 setzen saltem vor infra mensem.

Saltem bezieht sich meines Erachtens in erster Linie auf per epistolam und per confessarium.

Dafür redet: 1. Die Stellung des saltem im can. 2254: saltem per epistolam; 2. vor allem der Sinn des Kanons: Um diesen richtig zu verstehen, müssen wir einen historischen Exkurs machen. Es hing mit dem Strafzweck der Reservation zusammen, daß der Schuldige persönlich bei den kompetenten Obern erschien, um die Losprechung zu erhalten. War der Schuldige verhindert, persönlich nach Rom (bei päpstlichen Zensuren) zu reisen, so konnte die Absolution von jedem Beichtvater gespendet werden; aber nicht ohne jegliche Auflage. Die Doktrin unterschied nämlich auf Grund der älteren Rechtsquellen: I. Ständig Verhinderte zu einer Romreise. Für solche galt das Axiom: Casus papalis stante impedimento perpetuo fit in utroque foro casus episcopalis. Ein schriftlicher Refurs nach Rom wurde nicht gefordert. Bestimmte Klassen von Personen wurden im alten Rechte als dauernd Verhinderte bezeichnet; dahin gehörten selbstverständlich Kranke oder kränkliche Personen; aber auch wirklich Arme, Diensthoten, Unmündige, Frauen, Greise über sechzig Jahren, Geschäftsleute und Arbeiter, d. h. solche, welchen die Sorge für ihr Geschäft und ihre Familie eine derartige Reise nicht gestattete, Beamte, Ordensleute beiderlei Geschlechtes.

II. Zeitweilig Verhinderte, also entweder auf kürzere (bis sechs Monate) oder längere (ein halbes Jahr bis fünf Jahre) Zeit. Diese wurden auf ihre Bitten hin, sowohl im forum internum als externum absolviert, mit der Auflage nach Wegfall des Hindernisses innerhalb 30 Tagen persönlich in Rom die Absolution zu erbitten; taten sie es nicht, dann trat die Zensur wieder ein (reincidentia). Von einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Oberen ist in den Quellen nicht die Rede und die Doktrin hat es abgelehnt, eine solche

Verpflichtung zu statuieren.¹⁾ Die Inquisitionkongregation hat nun durch den Entscheid vom 23. Juni 1886 klares, den Zeitverhältnissen entsprechendes Recht geschaffen. Der persönliche Refkurs ist nicht mehr gefordert;²⁾ er kann und muß sogar in bestimmten Fällen durch den schriftlichen ersetzt werden; das saltem bezieht sich daher sinngemäß auf per epistolam. Die Anfrage an die genannte Behörde lautete:

I. Utrum tuto adhuc teneri posset sententia docens ad episcopum aut ad quemlibet sacerdotem approbatum devolvi absolutionem casuum et censurarum etiam speciali modo reservatorum, quando poenitens versatur in impossibilitate personaliter adeundi S. Sedem? Resp.: Attenta praxi S. Poenitentiariae praesertim ab edita Constitutione Apostolica s. m. Pii IX., quae incipit: „Apostolicae Sedis“ Negative. II. Quatenus (ad I^{um}) negative, utrum recurrendum sit saltem per litteras ad E. S. Poenitentiariae Praefectum pro omnibus casibus Papae reservatis, nisi Episcopus habeat speciale indultum, praeterquam in articulo mortis ad obtinendum absolvendi facultatem, Resp.: Affirmative. Dann folgt die Vollmacht für die dringenden Fälle (in casibus urgentioribus).

Noch eine andere Entscheidung des heiligen Offiziums vom 8. Juli 1860 beweist die Richtigkeit des eben Gesagten. Auf die Anfrage: An impediti adire Romam in persona, teneantur adire saltem per epistolam aut procuratorem ad absolutionem a casibus Sedi Apostolicae reservatis impetrandam? lautet die Antwort: Consulat probatos auctores, inter quos S. Alphonsus de Liguorio.³⁾

¹⁾ Hollweck, l. c. § 39, nota 2 bis 4; Vinzer „Quartalschrift“, 46., 132; Bucceroni, Instit. Moral., n. 800.

²⁾ Der Refkurs nach Rom ist vorgeschrieben, auch wenn der Schuldige zeit lebens hindert wäre, in Rom persönlich zu erscheinen. Auf die Frage: Utrum responsum S. Officii sub die 30 (23) Junii 1886 valent etiam pro casu, quando poenitens fuerit perpetuo impeditus? antwortete das heilige Offizium unter dem 17. Juni 1891: Affirmative („Pastor bonus“ 6., 450). S. Off. 30. März 1892 („Pastor bonus“ 8., 358).

³⁾ Vinzer „Quartalschrift“ 40., 380. Die Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie, 1887, 585, 4, bemerkt: „Man wird kaum irren, wenn man die Entscheidung so auffaßt, daß es dem Beichtenden freisteht, entweder selbst brieflich um die definitive Lösprechung zu bitten oder den Beichtvater zu ersuchen, in seinem Namen dies zu tun, ebenso wie es auch nach dieser Antwort des heiligen Offiziums in seinem Belieben steht, nach Rom zu reisen, um dort losgesprochen zu werden. Mit anderen Worten, der letzte Satz: nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad s. Sedem, wird so zu verstehen sein, daß saltem nicht nur auf das unmittelbar folgende infra mensem, sondern auch die beiden folgenden Satzglieder (saltem per epistolam, saltem per medium confessarii) sich bezieht. Läßt sich demzufolge auch nicht behaupten, der Heilige Stuhl mache es dem Beichtvater in jedem Falle zur Pflicht, für den Beichtenden die Last der Bitte um Lösprechung auf sich zu nehmen, so

Wichtiger ist jedoch die Frage: Wie hat sich praktisch der Refkurs zu gestalten? Der Kanon erklärt: *per epistolam et per confessarium*. Ist das „et“ zwischen *epistolam* und *per confessarium* disjunktiv im Sinne von *aut* oder konjunktiv im Sinne von *simul* (brieflich durch Vermittlung des Beichtvaters) zu verstehen?¹⁾ Nach dem Zusammenhang muß das „et“ disjunktiv verstanden werden; mit anderen Worten entweder muß der Pönitent den Refkurs ergreifen oder aber der Beichtvater soll im Namen des Pönitenten sich nach Rom wenden. Klar brüdt sich darüber Pius IX. im Jahre 1867 in den Fakultäten aus, die er den Bischöfen und apostolischen Vikaren in Nordamerika verlieh: *absolvendi a censuris sub ea tamen lege, ut sic absoluti infra duos menses vel aliud congruum tempus a dispensante discernendum directe vel per medium proprii confessarii recurrere teneantur.*²⁾ Deutlich erklärt den Sinn der

wird doch kein seeleneifriger Priester diese geringe Mühe scheuen, um dem Beichtfinde in seiner Verlegenheit zu Hilfe zu kommen.“ Ueber die alte und neue Praxis vgl. Linzer „Quartalschrift“ 51., 908 f.

¹⁾ Im Kirchenrechte kann „et“ auch disjunktiv gebraucht werden; vergl. Bezana, *Summa quaest. t. III. v. Dictio n. 19; v. Immunitas eccl. n. 11. sexto; t. V. in Carmel. n. 278*. In can. 647 fassen die einen Autoren das *et* zwischen *Ordinarius loci* und *Superior regularis* disjunktiv = *aut*, andere konjunktiv.

²⁾ Hinschius, l. c. 6., 1., S. 172, nota 3. Konjunktiv faßte Weiß das *et* auf, wenn er schreibt: Die Verpflichtung, entweder selbst sich in Rom zu stellen oder sich schriftlich durch den Beichtvater dorthin zu wenden (Linzer „Quartalschrift“ 46., 133). Das kirchliche Amtsblatt der Diözese Münster (1892, S. 34) schreibt unrichtig: Der Pönitent hat sich innerhalb Monatsfrist nach empfangener Absolution durch den Beichtvater an den Apostolischen Stuhl zu wenden; richtig dagegen dasselbe Amtsblatt (1897, S. 133): schriftlich oder mündlich, selbst oder durch Vermittlung des Beichtvaters zu erwirken. Vgl. „*Pastor bonus*“ 3., 46: selbst oder durch den Beichtvater; saltem *per epistolam vel per confessarium, etiam diversum ab eo, qui cum absolvit*. Noldin, l. c. n. 366, 6, c. 8. Auffallend ist der Zusatz, den Noldin macht: *etiam diversum ab eo, qui eum absolvit*. Es ist selbstverständlich, daß ein anderer Beichtvater oder Priester für den Pönitenten nach Rom schreiben kann; nach Noldin muß man annehmen, daß der Pönitent, wenn der absolvierende Beichtvater nicht schreiben kann, einen anderen Beichtvater aufsuchen muß, der das Schreiben nach Rom besorgt. Ist diese Ansicht richtig? Can. 2254 sagt: *saltem per epistolam et per confessarium, si id fieri possit sine gravi incommodo*. Wer ist hier unter *confessarius* zu verstehen? *confessarius absolvens* oder *confessarius alius non absolvens*? Ich meine nur der *confessarius hic et nunc absolvens*. Dafür spricht:

a) Can. 2254, § 1: *In casibus urgentioribus... quilibet confessarius absolvere potest iniuncto onere recurrendi per confessarium*. In beiden Fällen hat doch *confessarius* dieselbe Bedeutung. — § 3: *Quod si hic recursus sit moraliter impossibilis, tunc ipsemet confessarius potest absolutionem concedere sine onere de quo supra*.

b) Can. 6, 3°, erklärt: *Canones, qui ex parte tantum cum vetere iure congruunt, ex iure antiquo aestimandi sunt; qua discrepant, sunt ex sua ipsorum sententia diiudicandi*. Das neue Recht ist: *per epistolam et per confessarium*; das alte Recht war: *Konnte weder der*

Worte auch die Entscheidung des heiligen Offiziums vom 13. Jänner 1892: *Obligationem standi mandatis Ecclesiae importare onus sive per se sive per confessarium ad S. Pontificem recurrendi.*¹⁾ Endlich ein Erlaß der Inquisitionskongregation vom 9. November 1898: *Quando neque confessarius neque poenitens epistolam ad S. Poenitentiarium mittere possunt.*²⁾

Pönitent, noch der Beichtvater schreiben, dann war der Pönitent verpflichtet, alium adire confessarium; nur wenn es ihm hart war, auch diesen Weg noch zu betreten, konnte von einem schriftlichen Refus abgesehen werden. S. Off. 9. November 1898 (Bucceroni, *Enchiridion*, Mor., p. 406).

c) Das neue Recht can. 2254 ist teilweise eine Milderung des alten; das alte sprach von casus vere urgentiores; das neue nur von casus urgentiores; das alte betonte das valde durum permanere in peccato; das neue kennt nur das durum. Ist die Ansicht Noldins eine Milderung des alten Rechtes?

d) Pius IX. gab die Vollmacht, von den Reservaten zu absolvieren, ea tamen lege, ut sic absoluti directe vel per medium proprii confessarii recurrere teneantur (Hinschius, l. c. 6., 1, S. 172, Anm. 2).

e) Zu erwähnen ist noch, daß Gasparri in seinen adnotationes zu § 1 des can. 2254 die Entscheidung des heiligen Offiziums vom 9. November 1898 nicht erwähnt. Hier finde ich zum ersten Male das adire alium confessarium erwähnt. Die Anfrage war so gestellt: 1) *Utrum decretum S. R. et U. Inquisitionis, datum sub die 23 Junii intelligendum sit tantum de iis, qui corporaliter S. Sedem adire nequeunt; vel etiam de iis, qui ne per literas quidem per se neque per confessarium ad S. Sedem recurrere valent.*

2) *Et quatenus decretum praedictum extendi debeat etiam ad eos, qui ne per litteras quidem ad S. Sedem recurrere valent, quomodo se gerere debeat confessarius.* Ad 1. et 2. quando neque confessarius neque poenitens epistolam ad S. Poenitentiarium mittere possunt, et durum sit poenitenti adire alium confessarium, in hoc casu liceat confessario poenitentem absolvere, etiam a casibus S. Sedi reservatis, absque onere mittendi epistolam (Collectanea de Prop. Fide, n. 2023). Gasparri erwähnt § 3 den Erlaß vom 9. November 1898; § 3 handelt aber von der Unmöglichkeit eines Refus nach Rom, nicht vom adire alium confessarium.

In der achten Auflage vom Jahre 1909 schreibt Noldin: *Non tenetur poenitens per eundem confessarium, qui eum absolvit, recurrere, sed potest id praestare per alium quemcumque confessarium und zitiert dazu S. Poenit. 28. maii 1888; es ist merkwürdig, daß Gasparri diesen Erlaß nicht erwähnt, obwohl er zum can. 2254 wohl alle einschlägigen Erlasse vom Jahre 1886 bis 1909 zitiert. Mocchegiani, Jurisprudentia Eccles. II, n. 503, zitiert die Entscheidung also: Contingere facile potest, ut poenitens censuris innotatus nequeat per eundem confessarium recurrere ad S. Sedem, et hoc vel quia ipse poenitens, quippe qui obiter transiens per illum locum expectare nequit: vel quia confessarius nequit in loco poenitentis immorari, puta expleta praedicatione Quadragesimae vel Adventus, aut sacrum Missionum. Quomodo et per quem in istiusmodi casibus fieri potest recursus ad S. Sedem? S. Poenitentia, die 28. maii 1888 ad praemissa respondit: poenitentem non teneri per eundem confessarium, qui eum absolvit, recurrere, sed posse id praestare per alium confessarium, vel etiam per se ipse directe, quando intercedit rationabilis causa, mentito nomine.*

¹⁾ „Pastor bonus“ 4., 431.

²⁾ Linzer „Quartalschrift“ 52., 687, IV.

Wann tritt nun der Fall ein, daß weder der Beichtvater noch der Pönitent brieflich nach Rom sich wenden können? Wann kann man sagen, es sei dem Beichtvater und dem Pönitenten unmöglich, an die Pönitentiarie zu schreiben? Ueber diesen Punkt hat Professor Rieder in der Linzer „Quartalschrift“¹⁾ sehr gute Bemerkungen niedergelegt, die ich hier wiedergebe. Er schreibt: „Was die Pönitenten angeht, so kann man, wenn wir, von Priestern und einigen Gebildeten absehen, wohl sagen, daß es ihnen fast ausnahmslos unmöglich ist, an die Pönitentiarie zu schreiben. Es ist wahr, daß man an die Pönitentiarie auch in der Muttersprache, z. B. in deutscher Sprache, schreiben kann. Aber man beachte, daß der Laie kaum die Adresse wissen wird, daß er nicht imstande sein wird, den casus theologisch richtig darzustellen, daß er leicht Anstoß nehmen könnte, weil er fürchtet, das sigillum würde dadurch verletzt werden. Und würde die Antwort von der Pönitentiarie zurückkommen, so würde er dieselbe kaum verstehen und müßte doch wieder zu einem andern Priester gehen, und gerade dieses onus will die Kirche, wie dies auch in den Worten des genannten neuen Dekretes²⁾ angedeutet ist, dem Pönitenten nicht auferlegen. Man sieht, daß selbst bei günstigen Verhältnissen der Beichtvater dem Pönitenten so viele Aufschlüsse und Erläuterungen über die Zensuren, über die Pönitentiarie, über die Art und Weise, an dieselbe zu schreiben, geben müßte, daß es fast unmöglich ist, alles im Beichtstuhl abmachen zu können; daß aber der Pönitent später auf das Zimmer des Beichtvaters komme, um diese Informationen zu erhalten, dazu, das scheint uns ganz sicher zu sein, besteht keine Verpflichtung. Aber, so könnte man sagen, wenn der Pönitent an die Pönitentiarie nicht schreiben kann, so kann er ja an den Bischof schreiben. Wir antworten, daß im allgemeinen die Schwierigkeiten ziemlich gleich bleiben, die Furcht jedoch, es könnte etwas aufkommen oder er könnte an seiner Ehre Schaden nehmen, wird beim Pönitenten in diesem Falle noch größer sein. Außerdem kann man sich ruhig an den Wortlaut des Dekretes halten: Quando . . . neque poenitens epistolam ad s. Poenitentiarium mittere possunt; also, wenn es unmöglich ist, an die Pönitentiarie zu schreiben, so besteht keine weitere Verpflichtung.“³⁾

¹⁾ 53., 372 ff.

²⁾ Rieder erwähnt das Dekret vom 9. November 1898; vgl. Anmerkung 2, S. 183 f.

³⁾ Can. 2254 drückt sich so aus: *recurrendi ad S. Poenitentiarium vel ad Episcopum aliumve Superiorem praeditum facultate.* Durch Dekret der Konsistorialkongregation vom 25. April 1918 (*Acta Ap. Sed. X, 190 sq.*) wurden den Bischöfen mit Inkrafttreten des neuen Roder folgende Fakultäten genommen: *Exceptis locis S. Congregationi de Propaganda Fide subiectis, pro quibus sub tempore quae opportuna erunt, decernentur, alibi, in universis scilicet dioecesibus iuri communi obnoxiiis, facultates omnes pro foro externo Ordinariis concessae, quaeque in Formulis et Brevi superius recensitis continentur (sc. in Brevi dicto 25*

Was die Beichtväter angeht, so wird es für dieselben, Ausnahmefälle abgerechnet, in sich wohl immer möglich sein, zu schreiben. Solche seltene Ausnahmefälle, in welchen es dem Beichtvater unmöglich wäre, nach Rom zu schreiben, wären z. B., wenn sich der Beichtvater in Gegenden oder Verhältnissen befindet, daß jeder geheime Briefwechsel mit Rom für ihn unmöglich wäre, oder wenn er z. B. bald nach Abnahme der Beichte erkranken und sterben würde. Daß in solchen Fällen für den Pönitenten keine weitere Verpflichtung besteht, ergibt sich ganz klar aus den Worten des Dekretes. Wenn aber solche Fälle immerhin nur selten sein werden, so kann ein anderer Fall in der Praxis sehr oft vorkommen, daß nämlich der Beichtvater allerdings an und für sich ganz gut nach Rom schreiben könnte, aber dem Pönitenten ist es unmöglich, noch einmal zu diesem Konfessarius in den Beichtstuhl zu kommen, um die von Rom zurückerlangten Weisungen entgegenzunehmen. Ein solcher Fall kann leicht eintreten, wenn Missionen oder Exerzitien von auswärtigen Priestern geleitet werden, welche in wenigen Tagen, bevor noch eine Antwort von der Pönitentiarie kommen könnte, abreisen müssen. Ebenso tritt ein solcher Fall ein, wenn ein Priester an einem Orte Aushilfe leistet, wohin er wahrscheinlich nie mehr kommen wird, oder auch, wenn ein Pönitent kurz vor seiner Abreise die heilige Beichte ablegt. Besonders oft kann dieser Fall eintreten an Wallfahrtsorten, wohin der Pönitent nicht mehr ein zweites Mal kommen kann, um den gleichen Priester zu treffen.

Es fragt sich nun, ob auch in diesem Falle man sagen könne, es sei — wie die Worte des Dekretes sind — weder dem Pönitenten noch dem Beichtvater möglich, an die Pönitentiarie zu schreiben, so daß auch in diesem Falle der Pönitent ohne weitere Verpflichtung direkt absolviert werden könne? Wir antworten hierauf: Ja.¹⁾

Zunächst werden wir bestärkt, diese Antwort zu geben, durch die Bemerkung der *Analecta Ecclesiastica* (Jahrgang 1899, p. 6), welche die gleiche Anschauung aussprechen: *Verificari* — so lautet diese Anmerkung — *potest casus v. g. tempore Missionis vel exercitiorum spiritualium, quae a sacerdotibus extraneis praebentur, qui abire debent, quin exspectare possint responsionem S. Poenitentiariae nec poenitens sciat scribere vel impediatur, ne scribere possit.*

Man könnte einwenden, in einem solchen Fall kann ja der Pönitent seine Adresse dem Beichtvater übergeben, und dann kann der Beichtvater schriftlich die Weisungen der Pönitentiarie dem

annorum, vel in formulis typis impressis ad decennium, ad quinquennium aut etiam ad triennium valituris) ad die 18 maii huius anni cessabunt neque amplius in usu esse poterunt.

Facultates pro foro interno a S. Poenitentiariae datae aliaeque peculiaribus de causis ab Ordinariis obtentae, sub huius decreti dispositione non comprehenduntur, et ideo abolitae non sunt.

¹⁾ Vgl. „Pastor bonus“ 11., 279, 2.

Pönitenten zukommen lassen. An und für sich wäre dies allerdings in den meisten Fällen möglich. Aber wir halten ein solches Vorgehen entschieden *alienum a praxi Ecclesiae*. Es besteht nämlich nie eine Verpflichtung, daß der Pönitent im Beichtstuhl seinen Namen nenne — für viele wäre dies auch *aliquid durissimum*. In manchen Fällen könnte sich der Beichtvater die Adresse gar nicht merken (man denke nur an verschiedene Familiennamen, und es müßte doch alles ganz genau sein, damit nicht eine Verwechslung eintrete) und so müßte der Pönitent schriftlich seine Adresse entweder im Beichtstuhl oder danach dem Beichtvater bekanntgeben — beides aber wäre etwas ganz Außergewöhnliches und kann daher nicht unter ein Gebot fallen. Wir schließen daher: In allen Fällen, wo die *absolutio a reservatis* nicht im Beichtstuhl oder in der Beichte selbst abgemacht werden kann, tritt der Fall ein, daß es dem *Confessarius* unmöglich ist, zu schreiben.

Ebenso könnte man einwenden, der Pönitent soll zu einem andern Beichtvater gehen, nämlich zu einem solchen, zu dem er zurückkehren kann. Für diese Einwendung hat das Dekret bereits selbst vorgesorgt, indem es bestimmte, eine Verpflichtung, einen andern Beichtvater aufzusuchen, bestehe für den Pönitenten nicht, *quando durum sit adire alium confessarium*. In der Regel aber wäre dies für das Beichtkind etwas *Hartes*."

Zu bemerken ist, daß *can. 2254* das *adire alium confessarium* gar nicht mehr verlangt; § 2 stellt dem Pönitenten nur anheim, statt des Rekurses an den zuständigen hierarchischen Obern *adire alium confessarium facultate praeditum*, der ohne weiteren Rekurs die ganze Angelegenheit in Ordnung bringen kann.

Nieder fährt in seiner Abhandlung also weiter: „Etwas unbestimmt bleibt noch die Lösung für den Fall, daß das Beichtkind zum gleichen Beichtvater zurückkehren kann, aber nur *cum incommodo*. Wir würden darauf antworten: Ist dies Zurückkehren für den Pönitenten subjektiv gerechnet, *cum gravissimo incommodo* verbunden, so ist dies der Unmöglichkeit gleichzuhalten, und der Pönitent kann daher, wie das Dekret sagt, ohneweiters direkt absolviert werden. Ist dieses *incommodum* aber nur ein gewöhnliches, wie es mehr oder weniger bei jeder Beichte vorkommt, so ist der Pönitent verpflichtet, zurückzukehren. In einzelnen Fällen die Grenze zu bestimmen, bleibt den Beichtvätern überlassen; dieselben können aber eher in zweifelhaften Fällen zur Milde neigen, weil dies mehr dem Tenor des Dekretes entspricht, welches dem Beichtkinde „nichts *Hartes*“ auferlegen will.¹⁾ (Nach *can. 2254* ist der Rekurs nur ver-

¹⁾ Ein grave *incommodum* dürfte nach Umständen auch in folgendem Falle vorhanden sein: Ein Beichtvater aus dem Ordensstande könnte wohl nach Rom schreiben, aber er kann nicht über seine Zeit disponieren. Stets den Befehlen des Oberen unterworfen und vielfach in der Pastoration tätig, ist er nicht in der Lage, dem Pönitenten Tag und Stunde zu bestimmen,

pflichtend, si id fieri possit sine gravi incommodo.) — Um jedes Mißverständnis auszuschließen, bemerken wir noch am Schluß, daß die Unmöglichkeit, nach Rom zu schreiben, in der angegebenen Weise bei beiden zugleich, das ist sowohl beim Beichtkinde wie beim Beichtvater vorliegen muß, damit die Losprechung ohne weitere Verpflichtung direct gegeben werden kann.“¹⁾ So Nieder.

wann er zu treffen ist. Beichtkindern nun, die weiter vom Kloster entfernt sind, kann eine Bahnfahrt mit den hohen Preisen, dem großen Zeitverlust ein grave incommodum bedeuten, wenn sie aufs Geratewohl die Reise zum Beichtvater unternehmen müssen.

Anders liegt der Fall, wenn ein Priester von der Censur losgesprochen wurde. Die Pönitentiarie präsumiert, daß ein Priester, der die Absolution erhalten hat, selbst den Refers nach Rom antreten kann. Es wurde der römischen Behörde folgender Zweifel vorgebracht: *Sacerdos Titius in regionem extraneam se transtulit ad confitendum peccatum Summo Pontifici reservatum. Porro confessori declaravit: a) Nec opera ministerii sui nec substantiam facultatum sibi permittere iterum aggredi iter ad recipiendam responsionem S. Poenitentiarie. b) Nimis onerosum sibi fore ad alium confessarium se praesentare in propria regione, quod signanter voluit devitare iter adsumens. Hisce expositis Episcopus N. pro sua norma humiliter a Sanctitate Vestra petit, utrum supradictus casus, etiamsi agatur de absolutione complicitis, inter eos connumerari debeat provisos in Decreto S. Officii diei 9. nov. 1898 et Confessarius uti possit praelaudato Decreto ad absolutionem impertiendam sine recurso ad S. Poenitentiarium necne.*

Feria IV diei 7. junii 1899.... respondendum mandarunt: Non comprehendendi („Pastor bonus“ 12., 90).

¹⁾ Unklar drückt sich über diesen Punkt P. Arndt im „Pastor bonus“ 13., 227, 4, aus: Er schreibt. „Das Dekret der heiligen Inquisition vom 9. November 1898 besagt: Wenn weder der Beichtvater noch der Pönitent an die heilige Pönitentiarie schreiben kann, und es dem Pönitent hart ist, einen anderen Beichtvater aufzusuchen, ist es dem Beichtvater gestattet, den Pönitent auch von den dem Heiligen Stuhle reservierten Fällen zu absolvieren, ohne daß die Verpflichtung bleibt, nach Rom zu schreiben. So klar das Dekret lautet, wollten doch einige Ausleger es dahin beschränken, daß nur der Pönitent, der beichtet, nicht in der Lage sein sollte, nach Rom schreiben zu können, sich nicht wieder demselben Beichtvater zu stellen vermöchte und einen anderen Beichtvater aufzusuchen nicht geneigt ist. Diese letztere Erklärung verwarf (?) das heilige Offizium am 5. September 1900. Demnach ist nicht zu schreiben: Wenn der Pönitent der Schreibkunst nicht mächtig oder behindert ist, nach Rom zu schreiben (Unmöglichkeit seitens des Pönitent) und der Beichtvater nicht wieder, z. B. weil er Missionär ist, den Pönitent hören kann. Im letzteren Falle ist auch der Beichtvater zugleich verhindert, zu schreiben; denn sein Schreiben hätte kein Ziel. Nun also, wenn beide Umstände zusammentreffen, ist eine unbedingte Absolution statthaft.“ Der Sinn dieser Worte wurde mir nie klar. Ich lasse das Dekret vom 5. September 1900 folgen. Mir scheint, als habe P. Arndt daselbe mißverstanden.

Relate ad censurarum absolutionem Summo Pontifici reservatarum, S. R. et U. I. 9. Nov. 1898 decrevit: Quando neque confessarius neque poenitens epistolam ad S. Poenit. mittere possunt, et durum sit poenitenti adire alium confessarium, in hoc casu liceat confessario poenitentem absolvere, etiam a casibus S. Sedi reservatis absque onere mittendi epistolam.

An, ut onus epistolam mittendi cesset, scribendi impedimentum adstringere debeat confessarium simul et poenitentem; vel sufficiat sicut

Weitere Schwierigkeiten dürfte der Text nicht mehr bieten; nur einige Ausdrücke möchte ich erläutern: *in iunctis de iure in iungendis*. Nach der Praxis ad Litteras Maioris Poenitentiarum auctore Paulo Leone Romano p. 158 bedeutet dieser terminus technicus die remotio occasionis proximae relapsus: nam occasiones peccandi sunt omnino extirpandae, et resectio damni forsan illati occasione praefatorum excessuum, quia damna illata sunt omnino reficienda. Zu poenitentia bemerkt derselbe Autor p. 47 sq.: poenitentia commensurari debet peccatori, peccato et fini, ob quem imponitur. Pro huiusmodi poenitentibus computantur, orationes, eleemosynae et jejunia, sub quibus veniunt omnia opera poenalia et corporis afflictiones. Die Satisfaktion muß den verschiedenen Verbrechen entsprechen. Der Autor gibt verschiedene Arten an, z. B. resectio expensarum, damnorum vel fructus beneficii etc. (p. 265); satisfactio est facienda arbitrio boni viri et prout de iure tenetur (p. 300). Hollweck, l. c. § 31, Anm. 4, faßt die satisfactio in die Begriffe: Widerruf, Restitution, Abbitte zusammen.

Ich möchte die Abhandlung über die Wiederaufnahme der Apostaten in die Kirche schließen mit den herrlichen Worten des can. 2214, § 2: Prae oculis autem habeatur monitum Conc. Trid. sess. XIII de ref. cap. I: Meminerint Episcopi alique Ordinarii se pastores, non percussores esse, atque ita praeesse sibi subditis oportere, ut non in eis dominantur, sed illos tamquam filios et

aliqui interpretati sunt, quod poenitens scribendi impar, eidem confessario, a quo vi Decreti 1886 et 1897 absolutus fuerit, se praesentare nequeat, et ipsi durum sit alium confessarium adire; licet confessarius absolvens pro poenitente epistolam ad S. Sedem mittere possit. R. Negative ad primam partem; affirmative ad secundam. S. Off. 5. Sept. 1900 (Bucceroni, Enchiridion Morale, p. 406 sq.).

Das Dekret berücksichtigt meines Erachtens folgenden Fall: Das Beichtkind kann nicht schreiben; der Beichtvater könnte wohl schreiben, aber das Beichtkind ist nicht in der Lage, das mandatum apostolicum vom Beichtvater entgegenzunehmen. Genügt diese Notlage zur Erteilung der Absolution ohne Rückurs nach Rom? Das war das Bedenken einzelner Autoren. Denn es wäre noch ein Ausweg offen. Der Beichtvater könnte den Brief nach Rom schreiben und die Antwort an die Adresse des Pönitenten zurückleiten lassen. Ist dazu der Beichtvater verpflichtet? Das war meines Erachtens das Bedenken der Autoren. Die Antwort lautete: Zu einem solchen Vorgehen ist der Beichtvater nicht verpflichtet. Er ist nur zum Schreiben verpflichtet, wenn er den Brief an seine Adresse zurückleiten lassen kann, um persönlich dem Pönitenten das mandatum apostolicum mitzuteilen. In diesem Sinne muß meines Erachtens auch die Entscheidung der heiligen Pönitentiarie vom 7. November 1888 verstanden werden. Die Anfrage lautete: Quando missionario occurrit poenitens censuris innodatus et transiens obiter, ita ut missionarius non possit iterum poenitentem videre, numquid sufficit, posito casu urgentiori absolutionis, exigere a poenitente promissionem scribendi, tacito, si vult, nomine, ad S. Poenitentiarum intra mensem, et standi illius mandatis, quin confessarius ipse scribat? R. Affirmative (Bucceroni⁴, Enchiridion Morale, p. 404).

fratres diligant elaborantque ut hortando et monendo ab illicitis deterreant, ne, ubi deliquerint, debitis eos poenis coercere cogantur; quos tamen si quid per humanam fragilitatem peccare contigerit, illa Apostoli est ab eis servanda praeceptio ut illos arguant, obsecrent, increpent in omni bonitate et patientia, cum saepe plus erga corrigendos agat benevolentia quam austeritas, plus exhortatio quam comminatio, plus caritas quam potestas; sin autem ob delicti gravitatem virga opus est, tunc cum mansuetudine rigor, cum misericordia iudicium, cum bonitate severitas adhibenda est, ut sine asperitate disciplina, populis salutaris ac necessaria, conservetur et qui correcti fuerint, emendentur, aut si resipiscere noluerint, ceteri, salubri in eos animadversionis exemplo, a vitiis deterreantur.

Wesen und Stand der christlichen Vollkommenheit.

Von Kaplan Baum, Andernach.

(Schluß.)

Die Pflicht der Vollkommenheit und das Nützliche.

Schon im Mosaischen Gesetze¹⁾ hat Gott sein Volk zur Heiligkeit berufen, weil er selbst heilig ist; im Neuen Bunde ergeht an alle das Wort des Heilandes: „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist“²⁾ und der Apostel erklärt allen, daß sie „erwählt worden seien, Heilige zu werden“. — Aber selbst wenn der Heilige Geist nicht ausdrücklich gesprochen, folgte aus der Wesensbestimmung der christlichen Vollkommenheit als Liebe die strenge Pflicht, nach Vollkommenheit zu streben. Das Gebot der Liebe „aus allen Kräften“ ist ja das erste und größte Gebot.³⁾

Wie ist nun mit diesen Grundwahrheiten die Lehre von einer nicht pflichtmäßigen, also nur geratenen Vollkommenheit vereinbar? Wir folgen auch hierin der Lehre des heiligen Thomas, der diese Frage nach einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet:

- a) nach der verschiedenen Art und Weise des Liebens,
- b) nach den äußeren Wirkungen der Liebe oder den einzelnen Tugendhandlungen.

ad a) 1. Die Liebe gebietet in allem Tun und Lassen an dem Endziel — Gott — festzuhalten und sich durch kein Geschöpf und in keinem Augenblick von Gott trennen zu lassen. Den Gegensatz dieser Verpflichtung bildet die Todsünde, die den Habitus der Liebe zerstört.⁴⁾

¹⁾ Levit. XII., 14, 45.

²⁾ Matth. 5, 48.

³⁾ Matth. 22, 37.

⁴⁾ ... quod aliquis totum cor suum ponat in Deo, ita scilicet quod nihil cogitet vel velit quod divinae dilectioni sit contrarium; et haec perfectio est communis omnibus caritatem habentibus (2, 2 qu. 24, a. 8).